

INHALT

Nr.		Seite
21.	18. X. 68 X ZB 1/68	(Beschuß) Zur Bindungswirkung einer Beschwerdeentscheidung nach § 575 ZPO; hier: Zurückverweisung einer Sache vom Patentgericht an das Patentamt „mit der Auflage“, das Patent mit bestimmten Patentansprüchen nach Anpassung der Beschreibung zu erteilen 131
22.	24. X. 68 II ZR 214/66	1. Sittenwidrigkeit eines Prozeßvergleichs. 2. Anfechtung eines weisungsgemäß vom Vertreter abgeschlossenen Vergleichs wegen arglistiger Täuschung des Vertretenen 141
23.	5. XI. 68 RiZ (R) 4/68	Der Richter darf von der Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet werden, vor der Festsetzung der Entschädigung von Sachverständigen durch den Kostenbeamten sich zu äußern, ob gegen die Entschädigung dem Grunde nach Bedenken bestehen 148
24.	2. XII. 68 II ZR 144/67	Keine Erfüllung der Einlagepflicht (bei der GmbH) durch eine Zahlung, deren Zweckbestimmung offen bleibt 157
25.	5. XII. 68 KVR 2/68	(Beschl.) 1. § 15 GWB ist auch auf Preisbindungen für solche gewerblichen Leistungen anwendbar, die das preisbindende Unternehmen selbst erbringt. 2. Mit einer Preisbindung nach § 16 GWB kann der Abnehmer nur hinsichtlich des Preises für die Markenware, nicht auch hinsichtlich des Entgelts für deren Verarbeitung gebunden werden 163
26.	5. XII. 68 VII ZR 92/66	1. § 5 Abs. 1 BaupreisVO ist gültig. 2. Zur Frage einer „wesentlichen Überschreitung“ des Richtlinienpreises 174
27.	5. XII. 68 VII ZR 102/66	§ 90 a HGB gilt nicht, wenn die Wettbewerbsabrede erst nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses oder zugleich mit dessen Beendigung getroffen wird 184
28.	5. XII. 68 VII ZR 127 u. 128/66	Der Architekt kann für seine Gebühren die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück verlangen, desgleichen für seinen Schadensersatzanspruch bei fristloser Kündigung . . 190
29.	6. XII. 68 RiZ (R) 8/68	Die Entscheidung, ob in schwebenden Verfahren im Wege der Amtshilfe Auskünfte aus den Gerichtsakten zu erteilen sind, ist richterliche Tätigkeit und untersteht der Unabhängigkeitsgarantie 193
30.	9. XII. 68 II ZR 33/67	Dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft kann zwar die Geschäftsführungsbefugnis, nicht aber die Vertretungsbefugnis entzogen werden 198

HEFT 3/4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

51. BAND



1969

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

31. 9. XII. 68
II ZR 42/67 Kommanditgesellschaft: 1. Modifizierung des Übernahmerechts durch den Gesellschaftsvertrag. 2. Zur Frage der Berücksichtigung von verwandtschaftlichen Beziehungen, der beiderseitigen kapitalmäßigen Beteiligung und von Bürgschaften des beklagten Gesellschafters bei der Übernahmeklage 204
32. 9. XII. 68
II ZR 57/67 1. Ohne Mehrheit kommt ein einfacher Gesellschafterbeschuß bei einer GmbH nicht zustande, auch wenn der Versammlungsleiter das Zustandekommen feststellt. 2. Ein Testamentsvollstrecker darf bei seiner Wahl zum Geschäftsführer nur mitwirken, wenn Erblasser oder Erben dies gestattet haben 209
33. 13. XII. 68
IV ZB 1035/68 (Beschl.) Das Vormundschaftsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde nicht an Bestimmungen des personensorgeberechtigten Elternteils gebunden 219
34. 16. XII. 68
III ZR 179/67 Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 StVG über die verhältnismäßige Kürzung der für die Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen zu leistenden Entschädigungen ist bei der Tötung oder Verletzung nur eines Menschen entsprechend anzuwenden, wenn die Entschädigungsansprüche verschiedenen Gläubigern zustehen 226
35. 18. XII. 68
I ZR 113/66 1. Zur Zulässigkeit der unentgeltlichen Abgabe von Anzeigenblättern mit redaktionellem Teil. 2. Der grundlegenden Bedeutung, die dem Bestand eines freien Pressewesens zukommt, muß auch ein Verleger im Wettbewerb mit anderen Presseorganen Rechnung tragen 236
36. 18. XII. 68
VIII ZR 214/66 Repariert ein Werkunternehmer ein Fahrzeug, das der Besteller einem Dritten zur Sicherung übereignet hatte, und gibt er das Fahrzeug ohne Bezahlung an den Besteller heraus, so hat er wegen der Kosten dieser Reparatur gegenüber dem Eigentümer kein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 BGB, wenn er später erneut Besitz an dem Fahrzeug erlangt 250
37. 19. XII. 68
VII ZR 83
u. 84/66 Die Abrede, daß ein nur aus Mitgliedern eines Vereins zu bildendes Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zu entscheiden hat, ist grundsätzlich unwirksam 255